

SCHWEIZERISCHES BUNDESGERICHT

TRIBUNAL FÉDÉRAL SUISSE



TRIBUNALE FEDERALE SVIZZERO

Lausanne, den 29. August 1950. EZ

An den Schweizerischen Bundesrat,

B e r n .

Herrn Bundespräsident,

Herren Bundesräte,

1.- Am 31. Dezember 1947, in letzter Stunde der Klagefrist gemäss Art. 11 al. 1 BRB vom 10. Dezember 1945, sind seitens holländischer Kläger 760 Klagen um Raubgut, ausnahmslos Inhaberpapiere, beim Bundesgericht eingegangen. Es war von Anfang an klar, dass sich das Bundesgericht mit der Instruktion und Beurteilung einer so grossen Zahl direkter Prozesse neben seinen ordentlichen Aufgaben und den andern (nicht holländischen) Raubgutprozessen, die es voll beschäftigen, nicht würde abgeben können. Dies umsoweniger, als der Grossteil derselben aus folgendem Grunde sehr zeitraubende Instruktion erfordern würde. Nach der Ordnung des BRB kann der zur Herausgabe des Titels verurteilte gutgläubige Beklagte für den bezahlten Kaufpreis seinen Verkäufer regressieren und dieser wieder den seinen, bis zurück zu dem Verkäufer, dessen Vormann in der Schweiz nicht belangbar ist. Hat er den Titel gutgläubig aus dem Ausland übernommen, so kann ihm das Bundesgericht eine billige Entschädigung gegenüber der Eidgenossenschaft zusprechen. Die Grosszahl der eingeklagten Titel sind Royal Dutch-Aktien, ein Papier mit spekulativem Einschlag. Dementsprechend hat der einzelne Titel zwischen dem Importeur und dem Beklagten sehr häufig Hand gewechselt, in nicht wenigen Fällen einige Dutzend mal.



- 2 -

Alle diese Vormänner müssten gesucht, ihr Kaufs- und Verkaufspreis festgestellt werden, um die ganze Kette der Regressklagen beurteilen zu können.

Als Abhilfe kamen in Frage die Uebertragung der Holländerprozesse an ad hoc zu ernennende Einzelrichter oder der Abschluss eines globalen Vergleiches. Die erstere Lösung liess sich schon deswegen rechtfertigen, weil die meisten dieser Prozesse um einen Streitwert gehen, der die ordentliche Kompetenz des Bundesgerichts nicht erreicht. Er liegt bei weitaus den meisten zwischen Fr. 200.-- und 3000.--; nur ungefähr 60 Prozesse weisen einen Streitwert über Fr. 4000.-- auf. Der Nachteil dieser Lösung wären die entstehenden hohen Kosten und die unvereinbar uneinheitliche Beurteilung gleicher Fragen durch verschiedene Einzelrichter, die übrigens wohl schwer und nur gegen hohe Entschädigung zu finden wären, weil es tüchtige Juristen mit Erfahrung als Richter brauchte. Aus diesem Grunde hat die Kammer des Bundesgerichts für Raubgutsachen in einer Besprechung mit dem Chef des Politischen Departements und Vertretern des Finanzdepartementes im Sommer 1948 einen Globalvergleich zwischen den holländischen Klägern und der Eidgenossenschaft empfohlen. Die Eidgenossenschaft als Vergleichspartner auftreten zu lassen, ist deswegen gerechtfertigt, weil sie sozusagen in der Gesamtheit der Fälle letzter Regressbeklagter für die billige Entschädigung gemäss Art. 4 Abs. 3 BRB sein würde, letzten Endes also die Vindikation vom gutgläubigen Besitzer auf ihre Kosten geht. Beide Departemente haben sich grundsätzlich mit Vergleichsverhandlungen einverstanden erklärt. Auch die Klägerseite erklärte ihre Bereitschaft zu einem Vergleich.

Daraufhin wurden nach Eingang der Antworten auf die Klagen die sämtlichen Klagen auf das Vorhandensein der Klagevoraussetzungen (Aktivlegitimation, glaubhafte

Beraubung) sowie auf die Passivlegitimation des Beklagten geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung veranlasste den Instruktionsrichter, in nicht wenigen Fällen den Rückzug der Klage naheulegen, der meistens erfolgt ist. Heute sind noch 519 Klagen pendent.

2.- Der BRB macht die Vindikation des Raubgutes von zwei Voraussetzungen abhängig: Glaubhafte völkerrechtswidrige Beraubung und Besitz des Raubgutes in der Schweiz. Auf gut- oder bösgläubigen Erwerb des Besitzers kommt nichts an. Mit dieser Ordnung geht die Schweiz weiter als selbst die Raubgutgesetzgebungen der von den Deutschen besetzt gewesenen Länder, insbesondere auch Hollands, das den gutgläubigen Erwerb von Inhaberpapieren (ausser für Rechnung Deutscher) schützt und bei Erwerb an der Börse den guten Glauben in der Regel vermutet, bei ausserbörslichem Erwerb ihn beweisen lässt. Aus Gründen, deren nähere Darlegung hier zu weit führen würde, darf aber angenommen werden, dass das Bundesgericht im Falle der Beurteilung jene Klagen abweisen würde, die um einen Titel gehen, der zwar von den Deutschen völkerrechtswidrig geraubt worden ist, der aber, bevor er in die Schweiz gelangte, einen Zwischenbesitzer hatte, der nach dem holländischen Recht - oder wenn er über Belgien oder Frankreich in die Schweiz gelangte, nach dem belgischen bzw. französischen - als rechtmässiger Besitzer anerkannt wird. In diesem Falle leitet der Beklagte seinen Besitz von einem nach dem anwendbaren Landesrecht anerkannten Besitzer her. Diese Fälle sind ziemlich zahlreich bei zwei Kategorien von vindizierten Titeln, nämlich den Royal Dutch-Aktien und den Zertifikaten amerikanischer Titel, welche die Deutschen an der Börse von Amsterdam haben verkaufen lassen.

3.- Am 5. Juli 1950 fand eine Besprechung des

- 4 -

abzuschliessenden Vergleiches statt zwischen dem Instruktionsrichter und einer Vertretung der holländischen Kläger, der ausser ihrem Anwalte, Fürsprecher Matter in Bern, die Herren Dr. G. Nauta, Präsident des Raad voor Rechtsherstel, Prof. Dr. J. G. Koopmans, Dr. A. Rinnooy Kan, Beamter des Finanzministeriums im Haag, angehörten. Bei dieser Besprechung hat die Klägerschaft die Nichtberücksichtigung der eben erwähnten Fälle im Vergleich akzeptiert. Im übrigen einigte man sich auf den Grundsatz, bei Festsetzung der Vergleichssumme alle jene Klagen, die nach der Beurteilung des Instruktionsrichters zweifellos begründet sind, mit dem vollen Streitwert einzusetzen, die zweifellos unbegründeten wegzulassen und die zweifelhaften Fälle mit einem den Prozesschancen entsprechenden Betrag einzusetzen; ferner in den Sonderfällen, wo die Wegnahme gegen Vergütung erfolgte, diese im vollen Betrage zu berücksichtigen (Art. 5 BRB). Ein Opfer, das nicht in den Prozesschancen begründet wäre, mutete der Instruktionsrichter der Klägerschaft nicht zu. Das wäre übrigens nach der Haltung der holländischen Delegation völlig aussichtslos gewesen. Seitens der Eidgenossenschaft als Vergleichspartner wäre solche Zumutung auch nicht anständig.

4.- Vom Vergleich wurden im Interesse der Eidgenossenschaft verschiedene Kategorien von Klagen ausgenommen, die entscheidungsreif sind und bei denen voraussichtlich die Eidgenossenschaft dem Uebernehmer in die Schweiz keine billige Entschädigung im Sinne von Art. 4 Abs. 3 BRB oder nur eine im Vergleich zum Wert des Streitgegenstandes, wie er beim Vergleich anzurechnen ist, stark reduzierte, zu bezahlen haben wird. Diese Klagen, die fast ausschliesslich Zertifikate ameri-

kanischer Titel betreffen, werden demnächst durch Gutheissung der Vindikation erledigt werden. Es betrifft:

a) 17 Klagen um argentinische § -Titel (rund Fr. 72'000.--), die von der Schweizerischen Bankgesellschaft Zürich zum Kurse von 43 % ~~von~~ einer deutschen Bank abgekauft und ungefähr zu gleichem Preise den beklagten Besitzern weiterverkauft wurden, die heute aber vom Schuldner mit 100 % eingelöst werden.

b) 52 Klagen gegen die Globe Association, nunmehr Banque Chérifienne pour le Commerce extérieur, Tanger, um Royal Dutch-Aktien und amerikanische Zertifikate, die bei der Bank Ehinger & Cie. in Basel deponiert sind (rund Fr. 71'000.--), sowie 13 Klagen gegen die Cofita, Comp. financière tangéroise, Tanger, um gleiche Titel (rund Fr. 25'000.--), die bei der Bank Hofstetter & Cie. in Lausanne liegen. Diese beiden ausländischen Beklagten erklären, die Titel für Kunden in Frankreich zu besitzen, die sie nicht angeben können. Unter diesen Umständen werden sie auch nicht Aussicht haben, um billige Entschädigung an die Eidgenossenschaft gelangen zu können, weil solche voraussetzen würde, dass der Erwerber abgedeckt würde, um die Frage des gut- oder bösgläubigen Erwerbes abklären zu können.

c) 8 Klagen gegen den Holländer Gerritsen in Olten um amerikanische Zertifikate (rund Fr. 25'200.--). Es ist kaum anzunehmen, dass das Bundesgericht diesem Holländer billige Entschädigung seitens der Eidgenossenschaft zuspricht dafür, dass er seinen beraubten Landsleuten Titel zurückgeben muss, die er übrigens unter Umständen erworben hat, die auf Grund seiner Stellungnahme zur Klage nicht abzuklären sein werden.

5.- Es verbleiben darnach als Vergleichsgegen-

stand:

a) 63 Klagen um verschiedene Schweizertitel (SBB, Eidgenossenschaft und Gemeinden). Diese Klagen sind ausnahmslos zweifelsfrei begründet. Ihr Kurswert auf den als Stichtag angenommenen ^{1. Juli} 15. April 1950 beträgt Fr. 154'794.--. Dazu die Coupons seit Klageeinreichung, das sind 5 Halbjahrescoupons, ergibt rund Fr. 167'000.--.

b) 86 Klagen der Centrale Arbeiders-Verzekering Deposito Bank, s'Gravenhage, um 4 % Obligationen Kanton Neuenburg 1934 im Gesamtbetrag von Fr. 365'000.--.

Diese Titel sind der Klägerin nicht von den Deutschen selbst weggenommen worden. Jedoch haben die Deutschen der Klägerin als einer links gerichteten Organisation einen Kurator in der Person eines ihnen hörigen holländischen Bürgers bestellt, der die Titel zum Teil an holländische Banken veräusserte, von denen sie in die Schweiz geliefert wurden, zum Teil direkt an Schweizer Banken. Der Gegenwert, den der Kurator nach der Ermächtigung zur Veräusserung durch das Deviseninstitut nur in Gulden zu Zwangskurs beziehen durfte - die Franken waren dem Deviseninstitut abzuliefern - brachte er der Klägerin gut. Er soll aber durch Misswirtschaft diesen Erlös aufgebraucht haben.

Die Begründetheit dieser Klagen ist zweifelhaft.

Es ist schon fraglich, ob dieser Kurator als deutsches Zivilsorgan im Sinne von Art. 1 BRB angesehen werden kann. Dazu kommt, dass Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Kurator aus sachlichen Gründen den Verkauf der Schweizerwerte vorgenommen hat, um den Erlös in Landeswerten anzulegen. Auf jeden Fall hätte die Klägerin gemäss Art. 5 BRB den beim Verkauf erlösten Gegenwert der Obligationen gegen deren Herausgabe zurückzugeben.

- 7 -

Denn dafür, dass sie angeblich durch die Misswirtschaft des Kurators nachträglich draufgegangen ist, steht die schweizerische Raubgutgesetzgebung natürlich nicht ein. Diese Vergütung könnte allerdings kaum auf den erlösten Frankenwert, der für die Mehrzahl der Verkäufe beinahe den Nominalwert erreichte, bestimmt werden, sondern nur auf die tatsächlich bezogene Guldensumme, da die Verkäufe dem Kurator von vorneherein vom Deviseninstitut nur gegen Guldenbezug gebilligt worden waren, die Franken an das (deutsch beherrschte) Deviseninstitut zu gehen hatten. Ganz aussichtslos sind immerhin diese Klagen, deren Durchführung noch eine von den Klägern beantragte weitläufige Beweisführung in Holland bedingen würde, nicht. Den verbleibenden Aussichten entsprechend bewertet der Instruktionsrichter den Vergleichsbetrag auf Fr. 50'000.--, was von der holländischen Vertretung angenommen worden ist.

Es bleibt zu bemerken, dass im Falle der Durchführung der Prozesse sub. lit. a und b ein für die Kläger günstiges Urteil auf alle Fälle die Eidgenossenschaft belasten würde. Denn in ihrer bisherigen Rechtsprechung hat die Raubgutkammer dem regresspflichtigen Importeur von Schweizerwerten aus Deutschland die volle Entschädigung gegenüber der Eidgenossenschaft als billig zugesprochen, weil es ein zu natürliches Geschäft war, das nicht die geringsten Bedenken zu erwecken brauchte, in den Jahren 1940/41, ja noch später, Schweizerwerte aus Deutschland hereinzunehmen.

c) 61 Klagen um 54 Zertifikate niederländischer und amerikanischer Titel. Nach Ausscheidung der für urteilsmässige Erledigung vorgesehenen (oben Erw. 4) und der aussichtslosen verbleiben sicher begründete für 35 Titel, deren Wert zum Kurs vom 1. Januar 1950 sich auf Fr. 67'330.-- beläuft, mit den seit Klageeinreichung

fällig gewordenen Dividendencoupons auf Fr. 76'229.--. Dazu kommen noch 14 Stück Zertifikate amerikanischer Titel im Werte von Fr. 39'280.-- + 7408.-- Coupons = Fr. 46'688.--, von denen behauptet wird, dass sie an der Börse in Brüssel gekauft worden seien - in welchem Falle sie nach dem oben unter Ziff. 2 Gesagten auszuscheiden wären - was aber nicht zuverlässig belegt ist. Was die Durchführung des Beweisverfahrens ergeben würde, ist ungewiss. Unter diesen Umständen rechtfertigt sich für den Vergleich die Halbierung des Betrages = Fr. 23'344.--, womit die holländische Vertretung einverstanden ist. Der Gesamtbetrag in dieser Kategorie beläuft sich hiermit auf Fr. 99'573.--.

d) Rund 240 Klagen um 251 Royal Dutch-Aktien, und zwar 206 zu 1000 Hfl. und 45 zu 100 Hfl. Von diesen verbleiben nach Ausscheidung einiger für urteilsmässige Erledigung vorgesehener und der aussichtslosen sicher begründete für ¹⁶⁸ ~~140~~ Titel, nämlich 147 grosse und 21 kleine, was zum Kurse von 2200 bzw. 220 eine Summe von Fr. 323'400.-- + 4600.-- = Fr. 328'000.-- ergibt. Die Vertreter der Kläger waren einverstanden, diesen Betrag im Hinblick auf gewisse Vorteile des Vergleiches um Fr. 20'000.-- zu reduzieren, so dass Fr. 308'000.-- verbleiben.

Eine Entschädigung für die seit Klageeinreichung fällig gewordenen Dividendencoupons ist nicht vorgesehen. Dagegen wahrt sich Holland das Recht, von sämtlichen eingeklagten Royal Dutch-Aktien die mit der Schweizerischen Bankiervereinigung vereinbarte Revalorisierungsabgabe von Fr. 1180.-- auf der grossen und Fr. 118.-- auf der kleinen zu beziehen. Da es sich hier um eine Abgabe handelt, welcher der Wert der rückständigen Dividenden zugrunde gelegt ist, so lässt sich grundsätzlich gegen diesen Vorbehalt nichts einwenden. Seitens der Beklagten

- 9 -

- 10 -

schon gar nicht, da sie keinen Anspruch darauf haben, besser gestellt zu werden als die andern Besitzer von Royal Dutch-Aktien ohne Affidavit in der Schweiz, deren Titel nicht Gegenstand der Vindikation gemäss dem BRB vom 10. Dezember 1945 sind. Und seitens der Eidgenossenschaft als Vergleichspartner nicht, weil sie ja durch jenen Erlass dem beraubten Eigentümer sogar weitergehend das Recht gewährte, neben dem Aktientitel die sämtlichen noch nicht eingelösten Coupons zu vindizieren. Die Kläger begnügen sich mit dem Titel bzw. seinem Wert und einem Teil der rückständigen Coupons in Gestalt der Revalorisationsabgabe. Soweit die eingeklagten Titel wegen Aussichtslosigkeit der Klage beim Vergleich unberücksichtigt bleiben, erhält der Kläger ohnehin nur die Revalorisationsabgabe auf den Coupons.

6.- Schliesslich erwartet die Klägerschaft, dass ihr ihre Prozesskosten teilweise vergütet werden. Diese Erwartung ist nicht ungerechtfertigt. Ich schlage vor, dass die Eidgenossenschaft an die Kosten des schweizerischen Anwaltes, die in Anbetracht der hohen Zahl der Prozesse und der damit verbundenen vielen Umtriebe natürlich beträchtlich sind, einen Beitrag von Fr. 10'000.-- leiste.

Die Vertreter der Eidgenössischen Finanzverwaltung
Ich fasse zusammen:

Die Klägerschaft ist bereit, folgenden Vergleich über die noch hängigen Klagen abzuschliessen:

- I. Die Eidgenossenschaft bezahlt den Klägern:
- a) Fr. 167'000.-- für die eingeklagten Bundes-, SBB- und Gemeindeobligationen,
 - b) Fr. 50'000.-- für die eingeklagten Neuenburger-Obligations,

- 11 -
- 10 -

nicht erfüllt seien. Der Instruktionsrichter hat sich
c) Fr. 99'573.-- für die eingeklagten Zertifikate
amerikanischer und holländischer Titel,
d) Fr. 308'000.-- für die eingeklagten Royal Dutch-Aktien,
oder in runder Zahl total Fr. 625'000.--.

II. Die Klägersseite behält sich die Erhebung
der Revalorisierungsabgabe auf den Coupons der eingeklag-
ten Royal Dutch-Aktien gemäss Vereinbarung mit der Schwei-
zerischen Bankiervereinigung vor.

III. Vom Vergleich sind ausgenommen die Klagen
um die argentinischen Titel sowie die Klagen gegen die
Globe Association, Tanger, Cofita, Tanger, und Gerritsen
in Olten.

IV. Die Eidgenossenschaft bezahlt als Beitrag
an die Kosten der Kläger den Betrag von Fr. 10'000.--.

Ich empfehle der Eidgenossenschaft Annahme dieses
Vergleiches in der Ueberzeugung, dass bei Durchführung
der Klagen sie nicht besser, sondern schlechter weg-
kommt.

Die Vertreter der Eidgenössischen Finanzverwal-
tung glaubten bisher, den Abschluss eines Vergleiches
durch die Eidgenossenschaft davon abhängig machen zu
sollen, dass die Importbanken der holländischen Titel
einen wesentlichen Teil an die Vergleichssumme beitragen.
Dies in der Annahme, dass bei Beurteilung der Klagen
zur Hauptsache der Schaden, den die Importeure durch
ihre Regresspflicht gegenüber den gegenwärtigen bzw.
früheren Titelbesitzern erleiden, auf ihnen bleibe, weil
die Voraussetzungen für die billige Entschädigung durch
die Eidgenossenschaft gemäss Art. 4 Abs. 3 bei ihnen

- 11 -

nicht erfüllt seien. Der Instruktionsrichter hat sich im Vernehmen mit der Bankiervereinigung bemüht, die hauptsächlichsten Importeure der eingeklagten Titel zu eruieren, aber mit geringem Ergebnis. Als Importeur einer gewissen Anzahl der eingeklagten Royal Dutch-Aktien ist einzig die Eidgenössische Bank bekannt. Alle andern Uebernehmer der Aktien in die Schweiz könnten nur durch die Kette sämtlicher Vorbesitzer der Beklagten namhaft, d.h. also durch Instruktion der Prozesse bis zur Entscheidungsreife festgestellt werden. Wäre man einmal so weit, so wäre dann die Beurteilung überhaupt geboten, denn es ist natürlich nicht ohne weiteres damit zu rechnen, dass sich die voraussichtlich zahlreichen Importeure, wenn sie einmal festgestellt sind, freiwillig zur Uebernahme eines Beitrages an die Vergleichssumme bereitfinden würden. Der Eidgenossenschaft entstünden also einmal die beträchtlichen Kosten der oben als notwendig erkannten Uebertragung der Prozesse an Einzelrichter. Hiervon abgesehen ist keineswegs damit zu rechnen, dass den regresspflichtigen Importeuren die Entschädigung seitens der Eidgenossenschaft vom Richter allgemein und vollständig verweigert würde. Der gute Glaube könnte den Importeuren dieser Titel im allgemeinen nicht abgesprochen werden. Die Grosszahl der eingeklagten holländischen Titel gelangte vermutlich (gemäss dem Ergebnis zahlreicher Stichproben) in die Schweiz, bevor noch die alliierte Warnung durch Radio-London vor Uebernahme geraubten Gutes von den Deutschen erfolgt war, und die bisherige Prüfung hat ergeben, dass die Royal Dutch-Aktien ausnahmslos und die Zertifikate amerikanischer Titel grösstenteils von der deutschen Besatzungsbehörde an der Amsterdamer Börse durch die ordentlichen Börsenmakler verkauft worden sind. Wenn sich also der Importeur über die Provenienz der ihm von deutschen Banken angebotenen Titel erkundigte, so erfuhr er, dass sie in Amsterdam im regelrechten Börsenhandel

- 12 -

ja unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit gewisse be-
erstanden waren. Wie sollte er da deutsches Raubgut
vermuten können! Bezeichnend ist ja, dass die Raubgut-
gesetzgebung von Holland selbst bei Erwerb an der Bör-
se den guten Glauben (der dort die Vindikation aus-
schliesst) vermuten lässt. Wenn sie eine Ausnahme macht
für Erwerb an der Börse durch bestimmte Schwarze, d.h.
den Deutschen hörige holländische Makler und an soge-
nannten Schleudertagen (Massenangebot) - welche Titel
nach dem oben unter Erw. 2 Ausgeführten einzig im Ver-
gleich Berücksichtigung finden -, so ist natürlich diese
Disqualifizierung für den guten Glauben des der hollän-
dischen Börse ferne stehenden und mit den Persönlichkei-
ten ihrer akkreditierten Makler und deren Feindattachen
nicht vertrautenschweizerischen Importeurs völlig be-
deutungslos. Der gute Glaube kann also den Importeuren
der holländischen Titel unmöglich abgesprochen werden.
Bleibt zu entscheiden, ob die Billigkeit gebietet, dass
sie von der Eidgenossenschaft entschädigt werden. Das
muss grundsätzlich bejaht werden. Wenn der Bund als Ge-
setzgeber einen Erwerb, der nach dem Recht zur Zeit der
Vornahme gültig war, rückwirkend ungültig erklärt, so
ist es billig, dass er für den Schaden Ersatz leiste,
denn der Eingriff ist der Sache nach Enteignung. Das
Bundesgericht hat allerdings in seiner bisherigen Praxis
in Raubgutsachen in vereinzelt Fällen dem schweizeri-
schen Importeur von ausländischen Wertpapieren in der
Kriegszeit die Tragung des Schadens ganz oder teilweise
zugemutet. Allein dabei handelte es sich jeweilen um
Import nach der Warnung durch Radio London, die selbst
bei Fehlen von besondern Verdachtsgründen eine gewisse
Zurückhaltung bei Uebernahme von Wertpapieren von der
deutschen Reichsbank oder ihrem Ableger, der Golddiscont-
bank, nahelegte; ferner handelte es sich um Import durch
Grossbanken, für die das Opfer keine Bedeutung hatte, was

ja unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit gewiss berücksichtigt werden darf. Für die holländischen Titel, die Gegenstand des Vergleiches sind, kommen, mit Ausnahme der schon erwähnten Eidgenössischen Bank, schweizerische Grossbanken nach ihren glaubwürdigen Erklärungen als Importeure nicht in Betracht. Es bestehen überhaupt Anhaltspunkte dafür, dass eine verhältnismässig grosse Zahl dieser Titel durch Private aus Frankreich nach der welschen Schweiz gelangte. Andere werden insbesondere durch kleinere Banken und Kassen der deutschen Grenze entlang übernommen worden sein. Diesen gegenüber würde sich die Frage nach der Billigkeit der Entschädigung durch den Bund sicherlich anders präsentieren als gegenüber den Grossbanken. Dazu kommt, dass hier ein Grund zur Zurückhaltung im Handel mit deutschen Privatbanken nicht bestand, weil sie nachweisen konnten, dass die Papiere im regelrechten Börsenverkehr in Amsterdam erstanden waren, im Unterschied zum Kauf von der amtlichen Reichsbank oder Golddiscontbank, die sonst den militärischen und zivilen deutschen Stellen im besetzten Gebiet das Raubgut abnahmen und versilberten. Darum ist kaum damit zu rechnen, dass den Importeuren die billige Entschädigung durch den Bund versagt würde. Mit der Eidgenössischen Bank steht der Instruktionsrichter in Verhandlung über die freiwillige Leistung eines Beitrages an die Vergleichssumme. Der Betrag, der in Frage steht, ist auf keinen Fall so hoch, dass sich rechtfertigte, von einem Erfolg dieser Verhandlungen die Entschliessung über die Annahme des Vergleiches abhängig zu machen.

Stellt man den Betrag, um den bei urteilsmässiger Erledigung der Prozesse der Bund durch teilweise Belassung des Schadens bei den regresspflichtigen Importeuren allenfalls entlastet würde, die hohen Kosten

- 14 -

gegenüber, welche ihm durch die Durchführung aller Prozesse, von denen zahlreiche eine lange Kette von Regressklagen einschliessen würden, ferner das öffentliche Interesse daran, dass die durch die Sperre und die Raubgutprozesse im Wertpapierhandel verursachte Beunruhigung endlich aufhöre, so ist kein Zweifel, dass die Annahme des vorgeschlagenen Vergleiches durch den Bund sich gebieterisch aufdrängt.

Genehmigen Sie, Herr Bundespräsident, Herren Bundesräte, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Präsident der Kammer für Raubgutsachen
des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS:

